

Verordnung der Bundesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler über die Meisterprüfung für das Handwerk der Spengler (Spengler-Meisterprüfungsordnung)

Aufgrund der §§ 24 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 108/2022, wird verordnet:

Allgemeine Prüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Spengler ist die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Durchführung der Prüfungen (Allgemeine Prüfungsordnung), BGBl. II Nr. 110/2004, anzuwenden.

Qualifikationsniveau

§ 2. (1) Ziel der Prüfung ist gemäß § 20 GewO 1994 der Nachweis von Lernergebnissen, die über dem Qualifikationsniveau beruflicher Erstausbildung liegen und den Deskriptoren des Niveau 6 des Nationalen Qualifikationsrahmens im Anhang 1 des Bundesgesetzes über den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz), BGBl. I Nr. 14/2016, entsprechen. Im Rahmen der Prüfung ist daher vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin nachzuweisen, dass er/sie über Folgendes verfügt:

1. fortgeschrittene berufliche Kenntnisse (unter Berücksichtigung eines kritischen Verständnisses von Theorien),
2. fortgeschrittene Fertigkeiten, die die Beherrschung des Berufes erkennen lassen (einschließlich Innovationsfähigkeit sowie Lösung komplexer und nicht vorhersehbarer Probleme in seinem/iherem Beruf) und
3. Kompetenz zur Leitung komplexer beruflicher Aufgaben oder Projekte (dazu zählen auch die Übernahme von Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren beruflichen Situationen und die Übernahme von Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen).

(2) Der in der Anlage 1 abgebildete Qualifikationsstandard bildet die Grundlage für Modul 1 Teil B, Modul 2 Teil B und Modul 3 der Meisterprüfung und ist somit ein integrativer Bestandteil der gesamten Meisterprüfung.

Gliederung und Durchführung

§ 3. (1) Die Meisterprüfung besteht aus fünf Modulen, die getrennt zu beurteilen sind.

(2) Die Reihenfolge der Ablegung der Module bleibt dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen. Ebenso bleibt es dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen, bei einem Prüfungsantritt nur zu einzelnen Prüfungsmodulen anzutreten.

(3) Besteht ein Modul aus mehreren Gegenständen, so ist dieses Modul auf einmal abzulegen.

(4) Die Anwesenheit der Kommissionsmitglieder bei der Durchführung der Prüfung ist wie folgt geregelt:

Modul	Anwesenheit der Kommissionsmitglieder
Modul 1 Teil A Modul 1 Teil B Modul 3	Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen notwendig ist. Während der Arbeitszeit hat aber jedenfalls entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein.
Modul 2 Teil A Modul 2 Teil B	Das Modul 2 ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(5) Die Anrechnungsmöglichkeiten für diese Prüfung sind wie folgt geregelt:

Modul	Teil	Gegenstand	Anrechnung
Modul 1	A	Prüfbarkeit auf Niveau der Lehrabschlussprüfung	Lehrabschlussprüfung in den Lehrberufen (einschließlich Vorgängerlehrberufe gemäß Ausbildungsvorschriften und Prüfungsordnung): 1. Spengler/in,

			<p>2. Kupferschmied/in, 3. Dachdecker/in, 4. Zimmerei oder 5. Zimmereitechnik.</p> <p>Abschluss einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule in einer den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Fachrichtung oder einem für das Handwerk spezifischen Ausbildungsschwerpunkt, insbesondere Hochbau oder Maschinenbau.</p> <p>Abschluss eines Studiums an einer Universität oder Fachhochschule auf mindestens NQR Niveau 6 in einer den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Studienrichtung, insbesondere Bauingenieurwesen, Maschinenbau oder Wirtschaftsingenieurwesen-Maschinenbau.</p> <p>Abschluss einer der folgenden Meister- oder Befähigungsprüfungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Baumeister, 2. Holzbau-Meister, 3. Dachdecker oder 4. Kupferschmiede.
	B	Bauprobe	-
		Meisterarbeit	-
Modul 2	A	Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung	<p>Lehrabschlussprüfung in den Lehrberufen (einschließlich Vorgängerlehrberufe gemäß Ausbildungsvorschriften und Prüfungsordnung):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Spengler/in, 2. Kupferschmied/in, 3. Dachdecker/in, 4. Zimmerei oder 5. Zimmereitechnik. <p>Abschluss einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule in einer den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Fachrichtung oder einem für das Handwerk spezifischen Ausbildungsschwerpunkt, insbesondere Hochbau oder Maschinenbau.</p> <p>Abschluss eines Studiums an einer Universität oder Fachhochschule auf mindestens NQR Niveau 6 in einer den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Studienrichtung, insbesondere Bauingenieurwesen, Maschinenbau oder Wirtschaftsingenieurwesen-Maschinenbau.</p> <p>Abschluss einer der folgenden Meister- oder Befähigungsprüfungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Baumeister, 2. Holzbau-Meister, 3. Dachdecker oder 4. Kupferschmiede.

	B	Qualitäts-, Sicherheits- und Kundenmanagement	-
Modul 3		Fachliche Berechnung und Skizzen	Abschluss einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule in einer den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Fachrichtung oder einem für das Handwerk spezifischen Ausbildungsschwerpunkt, insbesondere Hochbau oder Maschinenbau. Abschluss eines Studiums an einer Universität oder Fachhochschule auf mindestens NQR Niveau 6 in einer den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Studienrichtung, insbesondere Bauingenieurwesen, Maschinenbau oder Wirtschaftsingenieurwesen-Maschinenbau. Abschluss einer der folgenden Meister- oder Befähigungsprüfungen: 1. Baumeister, 2. Holzbau-Meister, 3. Dachdecker oder 4. Kupferschmiede.
		Kalkulation und Abrechnung	

Modul 1: Fachlich praktische Prüfung

§ 4. Das Modul 1 ist eine projektorientierte fachlich praktische Prüfung und besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Im Teil A sind die berufsnotwendigen Lernergebnisse auf Lehrabschlussprüfungsniveau (LAP-Niveau) gemäß § 21 Berufsausbildungsgesetz (BAG), BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 86/2022, nachzuweisen. Im Teil B sind die für die Unternehmensführung erforderlichen fachlich-praktischen Lernergebnisse nachzuweisen. Dazu zählen insbesondere Planung, Organisation und meisterliche Ausführung.

Modul 1 Teil A

§ 5. (1) Das Modul 1 Teil A umfasst den Gegenstand „Prüfarbeit auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“.

(2) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen mindestens zwei von der Prüfungskommission auszuwählende Lernergebnisse nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch die Bearbeitung von betrieblichen Arbeitsaufträgen auf LAP-Niveau.

Er/Sie ist in der Lage,

1. Blechzuschnitte für Dach- und Wandan- oder -abschlüsse sowie Metalldeckungen zu berechnen und ressourcenschonend vorzubereiten,
2. Dach- und Wandan- oder -abschlüsse sowie Metalldeckungen fachgerecht herzustellen und
3. eine Flachdachabdichtung samt Einbauteilen dicht herzustellen.

(3) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. Maßhaltigkeit, Sauberkeit und Wirtschaftlichkeit,
2. fachgerechte Ausführung der Arbeitstechniken und
3. fachgerechtes Verwenden der Werkzeuge, Maschinen, Geräte und Arbeitsbehelfe.

(4) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 4 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 5 Stunden zu beenden.

(5) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin kann eigene Materialien verwenden. Sind diese für die zweifelsfreie Bewertung der Lernergebnisse nicht geeignet, kann die Prüfungskommission Material von der Verwendung ausschließen.

(6) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat die die ihm/ihr bekannt gegebenen Halbfertigteile zur Prüfung mitzubringen.

Modul 1 Teil B

§ 6. (1) Das Modul 1 Teil B umfasst die Gegenstände

1. „Bauprobe“ und
2. „Meisterarbeit“.

(2) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin kann eigene Materialien verwenden. Sind diese für die zweifelsfreie Bewertung der Lernergebnisse nicht geeignet, kann die Prüfungskommission Material von der Verwendung ausschließen.

(3) Die Prüfungskandidaten dürfen bei der fachlichen praktischen Prüfung gewerksspezifische Fachbücher, Bestimmungen, technische Richtlinien, Tabellen, elektronische Hilfsmittel sowie Zeichenschablonen nach vorheriger Abstimmung mit der Prüfungskommission verwenden. Muster oder Übungsbeispiele dürfen nicht verwendet werden.

Gegenstand „Bauprobe“

§ 7. (1) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat die folgenden dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 entsprechenden fachlich-praktischen Lernergebnisse durch die Bearbeitung von betrieblichen Aufträgen nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. Bauteile und Baugruppen aus Metallen und Kunststoffen für die Montage vorzufertigen und diese unter Berücksichtigung architektonischer und optischer Anforderungen sowie geltender Vorschriften zu montieren und
2. Dämmungen und Abdichtungen auszuführen und Oberflächen zu schützen.

(2) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 11 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 12 Stunden zu beenden.

(3) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit,
2. saubere Ausführung,
3. effiziente Organisation von Arbeitsabläufen und
4. Einhaltung der Sicherheitsbestimmung.

Gegenstand „Meisterarbeit“

§ 8. (1) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat das folgende dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 entsprechenden fachlich-praktischen Lernergebnis durch die Bearbeitung von betrieblichen Aufträgen nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage, Galanteriewaren, Verzierungen, Spielzeug, Haus- und Küchengeräte bzw. Sonderanfertigungen von Einrichtungsgegenständen aus Metall für unterschiedliche Bereiche herzustellen bzw. zu restaurieren.

(2) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 7 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 8 Stunden zu beenden.

(3) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit,
2. saubere Ausführung,
3. effiziente Organisation von Arbeitsabläufen und
4. Einhaltung der Sicherheitsbestimmung.

Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung

§ 9. (1) Das Modul 2 ist eine fachlich mündliche Prüfung und besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Im Teil A hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin anhand einer berufstypischen Aufgabenstellung Lernergebnisse auf LAP-Niveau nachzuweisen. Im Teil B sind die Lernergebnisse in Management, Qualitätsmanagement sowie im Sicherheitsmanagement unter Beweis zu stellen.

Modul 2 Teil A

§ 10. (1) Das Modul 2 Teil A umfasst den Gegenstand „Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“.

(2) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat anhand einer berufstypischen Aufgabenstellung, die sich auf konkrete Situationen aus dem beruflichen Alltag bezieht, mindestens zwei der nachfolgend angeführten von der Prüfungskommission auszuwählenden Lernergebnissen auf LAP-Niveau nachzuweisen. Demonstrationsobjekte, wie zB Materialproben oder Werkzeuge, können in der Prüfung herangezogen werden.

Er/Sie ist in der Lage,

1. verschiedene Dachaufbauten und deren Einwirkungen auf Gebäude darzustellen,
2. geeignete Dach- und Wandeindeckungsmaterialien sowie Bearbeitungs- und Montagetechniken für eine vorgelegte Planung auszuwählen und
3. seine/ihre Arbeit sowie Routinearbeiten von anderen zu bewerten und Vorschläge zur Verbesserung einzubringen.

(3) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit und
2. strukturierte und schlüssige Gesprächsführung.

(4) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 20 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 30 Minuten zu beenden.

Modul 2 Teil B

§ 11. (1) Das Modul 2 Teil B umfasst den Gegenstand „Planung, Qualitäts-, Sicherheits- und Kundenmanagement“.

(2) Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer/eine Unternehmerin zu stellen sind, zu orientieren. Es ist auch zu überprüfen, ob der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin in der Lage ist, komplexe und nicht vorhersehbare Probleme in seinem/ihrer Beruf zu lösen, Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren beruflichen Situationen sowie die Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen zu übernehmen.

(3) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen jedenfalls die Lernergebnisse gemäß Z 1 – 4 sowie mindestens zwei weitere von der Prüfungskommission auszuwählende Lernergebnisse nachzuweisen.

Er/Sie ist in der Lage,

1. die fachgerechte Planung von Spenglerarbeiten zu gewährleisten,
2. das Projektmanagement von Spengleraufträgen bzw. umfassenden Spenglerprojekten zu übernehmen,
3. Vorleistungen anderer Gewerke zu überprüfen,
4. Sicherheitsstandards festzulegen, einzuhalten und zu kontrollieren,
5. eine fachgerechte Kundenberatung zu gewährleisten,
6. die Beschaffung benötigter Materialien unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und ökologischer Grundsätze zu gewährleisten,
7. den vorschriftsgemäßen Transport der Bauteile und Baugruppen auf die Baustelle zu organisieren,
8. Baustellen einzurichten und Baustelleneinrichtungen zu übernehmen,
9. Dämmungen und Abdichtungen auszuführen und Oberflächen zu schützen,
10. für vorgefertigte Bauteile Unterkonstruktionen zu erstellen und diese unter Berücksichtigung architektonischer und optischer Anforderungen sowie geltender Vorschriften zu montieren,
11. von Spenglern/Spenglerinnen erzeugte Bauelemente zu sanieren, zu reparieren und instand zu setzen und zu warten,
12. Abnahmen und Übergaben der ausgeführten Arbeiten mit Bauherren oder der örtlichen Bauaufsicht (ÖBA)/Bauleitung durchzuführen,
13. Qualitätsstandards festzulegen, einzuhalten und zu kontrollieren und
14. Umweltschutzmaßnahmen festzulegen und deren Einhaltung sicherzustellen.

(4) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit und
2. strukturierte Gesprächsführung.

(5) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 30 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 45 Minuten zu beenden.

Modul 3: Fachtheoretische schriftliche Prüfung

§ 12. (1) Das Modul 3 ist eine schriftliche Prüfung. Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat dabei die dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 entsprechenden fachlichen, planerischen, rechnerischen und kalkulatorischen Lernergebnisse unter Beweis zu stellen.

(2) Das Modul 3 umfasst die Gegenstände

1. „Fachliche Berechnungen und Skizzen“ und
2. „Kalkulation und Abrechnung“.

(3) Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer/eine Unternehmerin zu stellen sind, zu orientieren.

(4) Die Prüfung kann auch in digitaler Form erfolgen, sofern Transparenz und Nachvollziehbarkeit gewährleistet sind.

(5) Erfolgt die Bewertung des Prüfungsergebnisses durch ein zertifiziertes digitales Prüfungsverfahren im Sinne des § 8 Allgemeine Prüfungsordnung ist zur Bewertung die Anwesenheit der Prüfungskommission nicht erforderlich.

Gegenstand „Fachliche Berechnungen und Skizzen“

§ 13. (1) Vom Prüfungskandidaten/Von der Prüfungskandidatin sind folgende Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. die fachgerechte Planung von Spenglerarbeiten zu gewährleisten,
2. Zeichnungen und Pläne normgerecht zu erstellen und
3. Fachberechnungen durchzuführen.

(2) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 7 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 8 Stunden zu beenden.

(3) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit und
2. strukturierte Erstellung der Projektunterlagen.

Gegenstand „Kalkulation und Abrechnung“

§ 14. (1) Vom Prüfungskandidaten/Von der Prüfungskandidatin sind folgende Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. die fachgerechte Planung von Spenglerarbeiten zu gewährleisten,
2. Angebote für einzelne Aufträge bzw. umfassende Projekte zu erstellen,
3. Abnahmen und Übergaben der ausgeführten Arbeiten mit Bauherren oder der örtlichen Bauaufsicht (ÖBA)/Bauleitung durchzuführen und
4. die Abrechnung ordnungsgemäß durchzuführen.

(2) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 7 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 8 Stunden zu beenden.

(3) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit und
2. strukturierte Erstellung der Projektunterlagen.

Modul 4: Ausbilderprüfung

§ 15. Das Modul 4 besteht aus der Ausbilderprüfung gemäß §§ 29a ff BAG oder in der Absolvierung des Ausbilderkurses gemäß § 29g BAG.

Modul 5: Unternehmerprüfung

§ 16. Das Modul 5 besteht aus der Unternehmerprüfung gemäß § 25 GewO 1994.

Bewertung

§ 17. (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt das Schulnotensystem von „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“.

(2) Das Modul 1, das Modul 2 und das Modul 3 sind positiv bestanden, wenn alle Gegenstände des jeweiligen Moduls zumindest mit der Note „Genügend“ bewertet wurden.

(3) Die Absolvierung eines Moduls mit Auszeichnung oder gutem Erfolg hat entsprechend folgender Tabelle zu erfolgen:

Modul	Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul	Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn	Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn
Modul 1	3	zwei Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurden und im weiteren Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	zwei Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurden und im weiteren Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.
Modul 2 Modul 3	2	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.

(4) Angerechnete Gegenstände werden in die Beurteilung, ob ein Modul mit Auszeichnung oder mit gutem Erfolg bestanden wurde, nicht einbezogen. Auf Basis der möglichen Anrechnungen hat die Absolvierung eines Moduls mit Auszeichnung oder gutem Erfolg entsprechend folgender Tabelle zu erfolgen:

Modul	Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul nach Anrechnung	Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn	Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn
Modul 1	2	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.
Modul 2 Modul 3	1	der Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde.	der Gegenstand mit der Note „Gut“ bewertet wurde.

(5) Die Meisterprüfung ist mit Auszeichnung bestanden, wenn die Module 1, 2 und 3 mit Auszeichnung bestanden wurden. Mit gutem Erfolg ist sie bestanden, wenn die Module 1, 2 und 3 zumindest mit gutem Erfolg bestanden wurden und die Voraussetzungen für die Bewertung der Meisterprüfung mit Auszeichnung nicht gegeben sind.

Wiederholung

§ 18. Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.

Zusatzprüfung für fachlich nahestehende Meisterprüfungen

§ 19. Personen, die im Handwerk Kupferschmiede eine Meisterprüfung bestanden haben, können zur Erlangung dieser Meisterprüfung eine Zusatzprüfung ablegen.

Die Zusatzprüfung umfasst folgenden Teil dieser Meisterprüfung: Modul 2, Teil B.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 20. (1) Diese Verordnung tritt am 01. Juli 2023 in Kraft.

(2) Die Verordnung der Bundesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler über die Meisterprüfung für das Handwerk Spengler, kundgemacht am 30. Dezember 2011 von der Bundesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler, zuletzt geändert durch die Verordnung der Bundesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler, mit der die Meisterprüfung für das Handwerk Spengler (Spengler – Meisterprüfungsordnung) geändert wird (1. Spengler –Meisterprüfungsordnungsnovelle), kundgemacht von der Bundesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler am 30. Juli 2014, tritt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

(3) Unbeschadet der Regelung in Abs. 2 können Personen ihre vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnene Prüfung bis zu zwölf Monate ab Inkrafttreten wahlweise auch gemäß den Bestimmungen der bis dahin geltenden Prüfungsordnung beenden oder wiederholen. Die Prüfung gilt mit dem Antritt zu einem Modul als begonnen.

(4) Der Leiter/Die Leiterin der Meisterprüfungsstelle hat bereits absolvierte vergleichbare Gegenstände gemäß einer nicht mehr in Kraft stehenden Prüfungsordnung auf diese Meisterprüfung anzurechnen.

Bundesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler

Mst. Walter Stackler

Bundesinnungsmeister

Mag. Franz Stefan Huemer

Bundesinnungsgeschäftsführer

Qualifikationsstandard

Der folgende Qualifikationsstandard stellt die Grundlage für die unter §§ 7, 8, 11, 13 und 14 dargestellten prüfungsrelevanten Lernergebnisse dar. Er gliedert sich in folgende Qualifikationsbereiche und entsprechend den Anforderungen des § 2 in Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenz:

1. Planung,
2. Ausführung,
3. Abnahme und Abrechnung und
4. Sicherheits- und Qualitätsmanagement

Sämtliche Lernergebnisse entsprechen dem folgenden Kompetenzniveau:

Der Spenglermeister/Die Spenglermeisterin kann komplexe berufliche Aufgaben oder Projekte leiten. Dabei übernimmt er/sie auch in nicht vorhersehbaren Situationen die Entscheidungsverantwortung. Er/Sie kann festlegen, ob er/sie Aufgaben bzw. Fertigkeiten zur Gänze selbst übernimmt oder an Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bzw. Externe delegiert. Der Spenglermeister/Die Spenglermeisterin kann seine/ihre Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bei der Umsetzung von Aufgaben bzw. einzelner Fertigkeiten anleiten und unterstützen sowie deren Leistungen überprüfen. Ebenso kann er/sie seine/ihre eigenen und fremde Leistungen sowie das Endergebnis kritisch bewerten und (daraus) neue bzw. optimierte Vorgehensweisen entwickeln.

Planung		
LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, Kunden/Kundinnen fachgerecht zu beraten und sein/ihr Leistungsangebot zu präsentieren.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Unternehmensorganisation – Leistungsangebot – Innovationen im Spenglergewerbe (zB Photovoltaik, Solartechnik, spezieller Blitzschutz) – Kundenberatung – Verkaufstechniken und -förderung – Kommunikationstechniken – Umgang mit Reklamationen – Mitarbeiterführung 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – Kunden/Kundinnen über sein/ihr Leistungsangebot beraten. – gegebenenfalls den Preis seiner/ihrer Leistung argumentieren. – Kunden/Kundinnen bei besonderen Anliegen beraten. – die Wünsche von Kunden/Kundinnen mit den gegebenen technischen und baulichen Voraussetzungen abstimmen. – Kundenanforderungen analysieren. – professionell mit Reklamationen von Kunden/Kundinnen umgehen. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Kundenberatung unterweisen.
Er/Sie ist in der Lage, die fachgerechte Planung von Spenglerarbeiten zu gewährleisten.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:	Er/Sie kann

	<ul style="list-style-type: none"> - rechtliche und normative Vorschriften, insbesondere für Spenglerarbeiten relevantes Baurecht, feuerpolizeiliche Vorschriften - Messgeräte - Inhalte des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (SiGePlan) - historische Baustile und Arbeitsmethoden - Arbeitsplanung und -organisation (Personal, Logistik, Zusammenarbeit anderen Gewerken etc.) - gewerksspezifische Statik und Festigkeitslehre - Mitarbeiterführung 	<ul style="list-style-type: none"> - Unterlagen für die erforderlichen Genehmigungen von Baustelleneinrichtungen (Gerüste, Container, Lagerflächen etc.) erstellen. - Planunterlagen, wie Grundrisse, Ansichten, Baubeschreibungen interpretieren, beurteilen und Folgerungen für die Arbeit ableiten. - ein Aufmaß machen, um eine Planungsgrundlage zu schaffen. - Konstruktionen/Abwicklungen für Dachdeckungen/Fassadenbekleidungen auswählen und entwerfen. - Materialien unter Berücksichtigung der geltenden Normen, Fachregeln und Sicherheitsvorschriften auswählen. - Umsetzungskonzepte für Spengler- und Restaurationsarbeiten entwickeln. - sich bei der Planung den sich ändernden Anforderungen und Gegebenheiten anpassen. - bei der Planung die Regeln der Technik berücksichtigen. - Leistungsverzeichnisse erstellen. - Arbeitsabläufe sowie Einsätze der Mitarbeitenden rationell festlegen. - einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellen.
<p>Er/Sie ist in der Lage, Zeichnungen und Pläne normgerecht zu erstellen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Messgeräte und deren Anwendung und Einsatzbereiche - Technisches Zeichnen (Massaufnahmeskizzen, Zeichnungsnormen, Projektionsarten) - Technische Richtlinien - Abwicklungstechniken - Montagepläne - Programme zur zeichnerischen Darstellung - Geometrie und Trigonometrie 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zeichnungsnormen situationsgerecht anwenden. - Computerprogramme, zB CAD, zur Erstellung von Zeichnungen und Plänen nutzen. - Konstruktionszeichnungen händisch und rechnergestützt anfertigen. - Detailzeichnungen von Bauteilen erstellen. - Montage- und Verlegepläne anfertigen - Funktionspläne skizzieren.

		<ul style="list-style-type: none"> – Ausführungszeichnungen erstellen. – wahre Längen zeichnerisch darstellen. – Zeichnungsfehler oder Punkte identifizieren, die eine Klärung erfordern.
Er/Sie ist in der Lage, berufsbezogene Berechnungen durchzuführen.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Flächenberechnungen – Volumenberechnungen von Körpern – grafisch und rechnerisches Ermitteln von Abwicklungen – Masse und Dichte von Körpern – Internationales Einheitssystem – gewerksspezifische Statik und Festigkeitslehre – bauphysikalische Berechnung – Dimensionsberechnungen (zB Niederschlag, Windlast, Schneelast) 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Längenberechnungen, zB Abwicklung, Umfang, durchführen. – berufsbezogene Flächen- und Volumsberechnungen lösen. – Gefälleberechnungen durchführen. – berufsbezogene bauphysikalische Berechnungen durchführen. – Dachneigungen berechnen. – Ausführungszeichnungen erstellen. – wahre Längen in rechnerischer Form ermitteln. – Dimensionsberechnungen durchführen. – die Bemessungsgrundlage von Konstruktionen erstellen. – Konstruktionen/Abwicklungen für Dachdeckungen/Fassaden-bekleidungen berechnen.
Er/Sie ist in der Lage, Angebote für einzelne Aufträge bzw. umfassende Projekte zu erstellen.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kalkulationsformen – direkte und indirekte Kosten – rechtliche Grundlagen der Angebotserstellung – Verhandlungstechniken 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Angebotskalkulationen durchführen. (Vorkalkulation). – Kostenvoranschläge und Angebote erstellen. – an Ausschreibungen teilnehmen. – Angebote von Lieferanten auswerten. – die Auftragskalkulation durchführen. – Verträge abschließen.
Er/Sie ist in der Lage, das Projektmanagement von Spengleraufträgen bzw. umfassenden Spenglerprojekten zu übernehmen.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bedeutung eines effizienten Projektmanagements für die Planung und Umsetzung von Aufträgen 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Projektpläne mit allen notwendigen Bestandteilen, wie Auftragsziele, Meilensteine, erstellen.

	<ul style="list-style-type: none"> – Grundlagen des Projektmanagements (Ziele, Bereiche, Methoden etc.) – Arbeitsvorbereitung 	<ul style="list-style-type: none"> – die Auftragsdurchführung überwachen und die Einhaltung der Projektpläne überprüfen. – digitale Lösungen für die Auftragsbearbeitung, -abwicklung einsetzen. – bei auftragsstörenden Ereignissen korrigierende Maßnahmen einleiten. – die Auftragsabwicklung auswerten (zB Nachkalkulation).
Er/Sie ist in der Lage, das für einen Auftrag bzw. für ein umfassendes Projekt benötigte Material unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Grundsätze zu beschaffen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Einkauf – Lieferantenmarkt – Auswahlkriterien für Lieferanten – Einkaufsplanung – Verhandlungstechniken – Kommunikationstechniken – Bestellwesen – Lagermanagement – Arbeitsmaterialien – Materialbedarf – Kalkulation, zB Materialbedarfsrechnung 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – Materialbedarf und Materialzuschnitt ermitteln. – nach geeigneten Lieferanten suchen. – Lieferanten auf Basis der Qualität der Produkte, der Preise, Lieferzeiten, Zahlungsbedingungen etc. auswählen. – mit Lieferanten kooperativ über Preise, Liefer- und Zahlungsbedingungen verhandeln. – die Auswahl für Lieferanten treffen. – Liefertermine und Bestellmengen mit den Warenbeständen abstimmen. – die Bestellung des benötigten Materials vornehmen. – Maßnahmen bei Lieferverzug setzen, um den laufenden Betrieb aufrecht zu halten. – Anlieferungen annehmen und überprüfen und bei Mängeln entsprechende Maßnahmen treffen.
Er/Sie ist in der Lage, den vorschriftsgemäßen Transport der Bauteile und Baugruppen auf die Baustelle zu organisieren.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Disponierung – Lagerung – Lagerlogistik – Materialtransport, zB Transportsicherungen, Vorschriften beim Beladen eines Klein-LKW 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – planen, wann welche Teile an welchem Ort gebraucht werden. – gesetzliche Vorgaben umsetzen und einhalten. – Transportschäden vorbeugen. – das Material fachgerecht lagern.

		– seinen/ihren Mitarbeiter/innen die Umsetzung der Rechtsvorschriften erklären und deren Einhaltung überprüfen.
--	--	---

Ausführung		
LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, Baustellen einzurichten und Baustelleneinrichtungen zu übernehmen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Baustellenorganisation – Auf- und Abbau, Instandhaltung, Benutzung, Absicherung von gewerkspezifischen Gerüsten – Einrichten und Absichern von Arbeitsstellen – Pläne und Vorschriften für die Baustelleneinrichtung 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – die Baustelle nach Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan einrichten. – Baustelleneinrichtungen anderer Gewerke mithilfe einfacher Methoden (zB Klopfen, Ritzen, Messen) prüfen. – die Einhaltung von Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen überprüfen. – Arbeitsstellen einrichten und absichern sowie deren Anleitung und Überprüfung durchführen. – die Aufstellung von gewerkspezifischen Gerüsten anleiten und beaufsichtigen. – etwaige Mängel erkennen und Verbesserungsmaßnahmen durchführen.
Er/Sie ist in der Lage, Vorleistungen anderer Gewerke zu überprüfen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Messgeräte und deren Anwendung – Sicherheitsvorschriften – normative Vorschriften – Wartung und Instandhaltung – Leistungsumfang anderer Gewerke 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – überprüfen, ob die Vorleistungen anderer Gewerke den aktuellen Sicherheitsanforderungen entsprechen. – die Anwendung von Messgeräten anleiten und beaufsichtigen und die Messergebnisse interpretieren. – die Regelkonformität/besenreine Sauberkeit der Ausführung von Vorleistungen beurteilen. – beurteilen, ob Anpassungsmaßnahmen erforderlich sind. – einschätzen, ob auf der Vorleistung weitergearbeitet werden kann oder eine Richtigstellung notwendig ist.

		<ul style="list-style-type: none"> – die Wahrung der Warn- und Hinweispflicht gewährleisten.
<p>Er/Sie ist in der Lage, Bauteile und Baugruppen aus Metallen und Kunststoffen für die Montage vorzufertigen und diese unter Berücksichtigung architektonischer und optischer Anforderungen sowie geltender Vorschriften zu montieren.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Arten und Eigenschaften der zu verarbeitenden Werkstoffe, zB Metalle, Kunststoffe und Verbundwerkstoffe – Aufbau der vorgefertigten Bauteile – Fertigungs- und Bearbeitungstechniken – Materialzuschnitte – Werkzeuge und Maschinen – Befestigungsarten und Verbindungselemente von zB Blechdeckungen – bauphysikalische Anforderungen, für Dächer, Decken, Wände, Fassaden, Lüftungssysteme für Zu-, Ab- und Umluftanlagen, Entwässerungssysteme 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – entscheiden, welche Bauteile und Baugruppen vorgefertigt werden und welche auf der Baustelle gefertigt werden. – Fertigungsverfahren beurteilen und auswählen. – moderne Arbeitsmethoden anwenden. – folgende Bauteile und Baugruppen selbst fertigen bzw. entscheiden, welche Aufgaben dabei seine/ihre Mitarbeiter/innen übernehmen: – Bauteile und Baugruppen für Dachflächen aus Metallen und Kunststoffen inklusive der wärmetechnischen Aufbauten und gegebenenfalls notwendiger Unterkonstruktionen aus unterschiedlichen Materialien – Bauteile und Baugruppen für Wände, Fassaden und Decken/Untersichten unter Berücksichtigung architektonischer und optischer Anforderungen und Vorgaben samt Unterkonstruktionen und wärmetechnischer Aufbauten – Bestandteile von Entwässerungssystemen für Niederschlags- und Oberflächenwasser mit geeigneten Werkstoffen – Bestandteile von Luftleitungssystemen für Zu-, Ab- und Umluftanlagen – den bestimmungs- und vorschriftgemäßen Einsatz von Maschinen und Werkzeugen überprüfen. – angefertigte mit vorgefertigten Bauteilen und Baugruppen zusammenbauen. – folgende Bauteile und Baugruppen fachgerecht montieren:

		<ul style="list-style-type: none"> – Dacheindeckungen, Fassaden, Wände, Decken und deren Unterkonstruktionen – Entwässerungssysteme für Niederschlags- und Oberflächenwässer, wie Dachrinnen und Ablaufrohre, sowie Einfassungen, An- und Abschlüsse von und an Dächern und Fassaden – durch Befugte geplante Lüftungssysteme für Zu-, Ab- und Umluftanlagen sowie sämtliche dazu gehörende Komponenten – die ordnungsgemäße Durchführung überwachen und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen darin einschulen.
<p>Er/Sie ist in der Lage, Dämmungen und Abdichtungen auszuführen und Oberflächen zu schützen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Dämm- und Isolierstoffe (Wärmedämmung, Schalldämmung, Feuchteisolierung) – Abdichtungstechniken und- materialien – Arten von Oberflächen und deren Schutz (Korrosion, Oxidationsvorgänge) – Verfahren zur Oberflächenbehandlung, Beschichtungsverfahren und Legierungsverfahren – Wirkung von Säuren und Laugen – gefährliche Stoffe 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Oberflächen prüfen. – Oberflächen mit verschiedenen Verfahren beschichten. – Säuren und Laugen fachgerecht einsetzen. – die vorhandenen Maschinen und Werkzeuge bestimmungs- und vorschriftsgemäß einsetzen. – Bauteile und Baugruppen, die von Spengler/innen hergestellt werden, beschichten. – wärmetechnische Aufbauten aus unterschiedlichen Materialien zu Dachflächen und Fassaden aller Art und nach technischen und bauphysikalischen Erfordernissen ausführen. – Randeinfassungen und Verblechungen von Flachdächern, Balkonen, Terrassen und Loggien und deren Abdichtungen herstellen – Rohrummantelungen in Zusammenhang mit Einfassungsarbeiten zum Feuchtigkeitsschutz und/oder zur Wärme- und Schalldämmung nach technischen und bauphysikalischen Erfordernissen ausführen. – An- und Abschlüsse wasserdicht ausführen.

<p>Er/Sie ist in der Lage, für vorgefertigte Bauteile Unterkonstruktionen zu erstellen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – gewerksspezifische Statik – geeignete Werkstoffe für Gebäudeteile und deren Unterkonstruktionen (zB Unterkonstruktionen für Photovoltaikanlagen) – Herstellungsvarianten von Unterkonstruktionen und Montagetechniken – rechtliche und normative Vorschriften, insbesondere Baurecht – Befestigungsarten und Verbindungselemente von zB Blechdeckungen – bauphysikalische Anforderungen, für Dächer, Decken, Wände, Fassaden, Lüftungssysteme für Zu-, Ab- und Umluftanlagen, Entwässerungssysteme – technische Anforderungen an die Untergründe 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – den Untergrund für die vorgesehene Unterkonstruktion und Befestigung beurteilen. – die Art der Befestigung bestimmen. – Unterkonstruktionen herstellen und montieren.
<p>Er/Sie ist in der Lage, von Spenglern/Spenglerinnen erzeugte Bauelemente zu sanieren, zu reparieren und instand zu setzen und zu warten.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – gesetzliche Prüfvorlagen – Wartungsintervalle – Mess- und Prüfgeräte – Materialeigenschaften – Oxidationsprozesse – ÖNORM (B1300/1301) 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – eine Fehler-, Mängel- und Schadenssuche durchführen. – Material-, Bemessungs- und Ausführungsfehler erkennen. – Ergebnisse der Fehler-, Mängel und Schadenssuche bewerten und dokumentieren. – Fehler, Mängel und Schäden an Bauteilen und Baugruppen beseitigen. – Beschichtungen und Abdichtungen ausbessern oder erneuern. – Bauteile und Baugruppen vor Ort instand setzen und/oder warten.
<p>Er/Sie ist in der Lage, Galanteriewaren, Verzierungen, Spielzeug, Haus- und Küchengeräte bzw. Sonderanfertigungen von Einrichtungsgegenständen aus Metall für unterschiedliche Bereiche herzustellen bzw. zu restaurieren.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Materialeigenschaften – Fertigungs- und Bearbeitungsverfahren – Chemische Prozesse zur Alterung 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – das jeweils geeignete Material und Fertigungs- und Bearbeitungsverfahren für die Herstellung und Restauration auswählen.

		<ul style="list-style-type: none"> – die Fertigungs- und Bearbeitungsverfahren zur Herstellung und Restauration anwenden. – kreative Kunstspenglerarbeiten durchführen.
--	--	---

Abnahme und Abrechnung		
LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, Abnahmen und Übergaben der ausgeführten Arbeiten mit Bauherren oder der örtlichen Bauaufsicht (ÖBA)/Bauleitung durchzuführen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – baubehördliche Vorgaben und Abläufe – Vorgehensweise bei Abnahmen und Übergaben – Verantwortlichkeiten 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – die formelle Übergabe eines Bauwerks durch die Bauleitung und die Abnahme durch Kunden/Kundinnen abwickeln. – ein Abnahmeprotokoll erstellen. – Leistungen abnehmen. – Dokumentationen über geleistete Arbeiten erstellen und übergeben. – Unterlagen mit notwendigen Wartungs- und Pflegehinweisen erstellen und übergeben. – die ordnungsgemäße Ausführung der Spenglerleistungen bestätigen. – das Bauvorhaben behördlich abschließen.
Er/Sie ist in der Lage, die Abrechnung ordnungsgemäß durchzuführen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Abrechnung von Bauvorhaben – rechtliche Grundlagen der Abrechnung – Rechnungslegung 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – Nachkalkulationen durchführen. – geleistete Arbeiten abrechnen. – die Abrechnungen mit den kalkulierten Kosten und den vertraglich vereinbarten Preisen vergleichen. – Aufmaß- und Abrechnungspläne erstellen. – Subunternehmerleistungen abrechnen. – Rechnungen, Teilrechnungen, Schlussrechnungen und Regierechnungen erstellen.

Qualifikationsbereich: Sicherheits- und Qualitätsmanagement		
LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, Sicherheitsstandards festzulegen, einzuhalten und zu kontrollieren.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Arbeitnehmer- und Gesundheitsschutz 	Er/Sie kann

	<ul style="list-style-type: none"> – Unfallverhütung – Meldevorschriften bei einem Arbeitsunfall, wie zB beim Arbeitsinspektorat – Arbeitsplatzevaluierung – Schutzbestimmungen für Frauen, Jugendliche, Personen mit Behinderungen – Arbeitsinspektion sowie Arbeitsmediziner/innen und Sicherheitsfachkräfte der AUVA – Ergonomie am Arbeitsplatz – Gefahrevaluierung – Sicherheitsdatenblätter – Sicherheitsstandards (zB Verwendung von Werkzeugen und Maschinen, persönlicher Schutzausrüstung) – Personalmanagement – Dokumentationsvorschriften 	<ul style="list-style-type: none"> – gesetzlich gebotene Maßnahmen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz der Mitarbeiter/innen setzen. – Maßnahmen zur Arbeitssicherheit überprüfen. – Meldevorschriften im Fall eines Arbeitsunfalls umsetzen. – Gefahren erkennen und diese vermeiden. – Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten vorbeugen, indem er/sie die sichere Gestaltung der Arbeitsplätze gewährleistet. – Arbeitsvorgänge auf ihr Gefahrenpotential evaluieren, den sicheren Umgang mit den Arbeitsmitteln und Maschinen trainieren und dies dokumentieren. – Sicherheitsdatenblätter interpretieren, auflagen und Mitarbeiter/innen darüber unterweisen. – Mitarbeiter/innen auf Baustellen in Sicherheitsstandards unterweisen. – die Einhaltung von Sicherheitsstandards sicherstellen und dokumentieren.
<p>Er/Sie ist in der Lage, Qualitätsstandards festzulegen, einzuhalten und zu kontrollieren.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Normen und Fachregeln – Entwicklung von Qualitätsstandards – Herstellerrichtlinien – Personalmanagement – Dokumentationsvorschriften 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – unternehmensinterne Qualitätsstandards anhand von einschlägigen Normen und Fachregeln festlegen. – Herstellerrichtlinien von verwendeten Materialien beachten. – Mitarbeiter/innen in der Einhaltung von festgelegten Qualitätsstandards unterweisen. – die Einhaltung von festgelegten Qualitätsstandards sicherstellen und dokumentieren.
<p>Er/Sie ist in der Lage, Umweltschutzmaßnahmen festzulegen und deren Einhaltung sicherzustellen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Umweltschutzbestimmungen – Mülltrennungssysteme 	<p>Er/Sie kann</p>

	<ul style="list-style-type: none">- Personalmanagement- ökologische Materialien und Arbeitsverfahren	<ul style="list-style-type: none">- Materialien und Arbeitsverfahren in Hinblick auf ihre Umweltverträglichkeit beurteilen und auswählen.- Systeme zur ordnungsgemäßen Mülltrennung implementieren.- Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der betriebsinternen Umsetzung der gesetzlichen Umweltschutzbestimmungen schulen und deren Einhaltung überprüfen.
--	---	--

Anlage 2**Lernergebnisse auf LAP-Niveau – Modul 1 Teil A und Modul 2 Teil A**

Die folgenden Lernergebnisse, Kenntnisse und Fertigkeiten stellen die Grundlage für die unter §§ 5 und 10 dargestellten prüfungsrelevanten Lernergebnisse dar.

Sämtliche Lernergebnisse entsprechen dem folgenden Kompetenzniveau:

Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin kann innerhalb seines/ihres beruflichen Arbeitskontextes, der in der Regel bekannt ist, sich jedoch ändern kann, selbstständig tätig werden. Er/Sie ist in der Lage, im Team zu arbeiten, andere Personen anzuleiten und die Routinearbeiten anderer Personen zu beaufsichtigen. Zudem kann der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin eine gewisse Verantwortung für die Bewertung und Verbesserung der Arbeitsaktivitäten übernehmen.

Modul 1 Teil A

Gegenstand „Prüfarbeit auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“

LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, Blechzuschnitte für Dach- und Wandan- oder -abschlüsse bzw. Metalldeckungen zu berechnen und ressourcenschonend vorzubereiten.	Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: <ul style="list-style-type: none"> – Fachregeln und Normen für das Spenglerhandwerk – Interpretation von Planungen – Zuschnittberechnungen – Materialeigenschaften, Verträglichkeiten und deren Einteilungsmaße – Auswahl geeigneter Werkzeuge und Maschinen – sichere Handhabung der berufsspezifischen Arbeitsmittel – persönliche Schutzausrüstung – Lagerung und Transport von Halbfertigteilen – sichere Einrichtung des Arbeitsplatzes 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – eine Planung interpretieren. – Zuschnittberechnungen durchführen. – die zu Dach- und Wandan- oder -abschlüssen gehörenden Profile anreißen, zuschneiden und kanten. – Dach- und Wandan- oder -abschlüsse sowie Metalldeckungen vorbereiten. – seinen/ihren Arbeitsplatz sicher einrichten.
Er/Sie ist in der Lage, Dach- und Wandan- oder -abschlüsse sowie Metalldeckungen fachgerecht herzustellen.	Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: <ul style="list-style-type: none"> – Fachregeln und Normen für das Spenglerhandwerk – Bearbeitungs- und Montagetechniken (zB Abkanten, Biegen, Wulsten, Falzen, Nieten, Runden, Bördeln, Schweißen, Weich- oder Hartlöten) – Bearbeitungs- und Befestigungsformen von Materialien 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – Materialien fachgerecht bearbeiten. – verschiedene Bearbeitungs- und Montagetechniken umsetzen. – Dach- und Wandan- oder -abschlüsse sowie Metalldeckungen fachgerecht montieren. – seinen/ihren Arbeitsplatz sicher einrichten.

	<ul style="list-style-type: none"> – Auswahl geeigneter Werkzeuge und Maschinen – sichere Handhabung der berufsspezifischen Arbeitsmittel – persönliche Schutzausrüstung – sichere Einrichtung des Arbeitsplatzes 	
Er/Sie ist in der Lage, eine Flachdachabdichtung samt Einbauteilen dicht herzustellen.	Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: <ul style="list-style-type: none"> – Fachregeln und Normen für das Spenglerhandwerk – Brandbestimmungen – Bearbeitungs- und Befestigungsformen von Materialien – Bearbeitungs- und Montagetechniken – Dachaufbauten – Werkzeuge und Maschinen – sichere Handhabung der berufsspezifischen Arbeitsmittel – persönliche Schutzausrüstung – sichere Einrichtung des Arbeitsplatzes 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – verschiedene Abdichtungsmaterialien nach den jeweiligen Behandlungskriterien bearbeiten. – Brandbestimmung beachten. – Randeinfassungen und Verblechungen von Flachdächern, Balkonen, Terrassen und Loggien und deren Abdichtungen herstellen – seinen/ihren Arbeitsplatz sicher einrichten.

Modul 2 Teil A

Gegenstand „Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“

LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEIT
Er/Sie ist in der Lage, verschiedene Dachaufbauten und deren Einwirkungen auf Gebäude darzustellen.	Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: <ul style="list-style-type: none"> – Fachregeln und Normen für das Spenglerhandwerk – Interpretation von Planungen – Dachaufbauten – berufsbezogene Bauphysik – Schichtaufbauten – Materialeigenschaften und deren Verträglichkeiten – Mindestdachneigung bei Blechdächern – Warn- und Hinweispflicht 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – anhand einer vorgelegten Planung geeignete Dachaufbauten und deren Materialien bestimmen. – die einzelnen Schichten des Dachaufbaues und deren Nutzen beschreiben. – die sichere Einrichtung seines/ihres Arbeitsplatzes beschreiben.

	<ul style="list-style-type: none"> – Auswahl geeigneter Werkzeuge und Maschinen – sichere Handhabung der berufsspezifischen Arbeitsmittel – persönliche Schutzausrüstung – sichere Einrichtung des Arbeitsplatzes 	
<p>Er/Sie ist in der Lage, geeignete Dach- und Wandeindeckungsmaterialien sowie Bearbeitungs- und Montagetechniken für eine vorgelegte Planung auszuwählen.</p>	<p>Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Fachregeln und Normen für das Spenglerhandwerk – Interpretation von Planungen – Dachformen – Bearbeitungs- und Montagetechniken – Materialeigenschaften, Verträglichkeiten und deren Einteilungsmaße – Minstdachneigung bei Blechdächern – Brandschutzbestimmungen – Auswahl geeigneter Werkzeuge und Maschinen – sichere Handhabung der berufsspezifischen Arbeitsmittel – persönliche Schutzausrüstung – sichere Einrichtung des Arbeitsplatzes 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – eine Planung interpretieren. – das geeignete Material aufgrund der in der Planung vorgegebenen Dach- und Wandan- oder -abschlüsse sowie Metalldeckungen auswählen. – Regensicherheiten und Dichtheitsunterschiede beschreiben. – Brandschutzbestimmungen beschreiben. – verschiedene Bearbeitungs- und Montagetechniken beschreiben. – die sichere Einrichtung seines/ihres Arbeitsplatzes beschreiben.
<p>Er/Sie ist in der Lage, seine/ihre Arbeit sowie Routinarbeiten von anderen zu bewerten und Vorschläge zur Verbesserung einzubringen.</p>	<p>Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gesprächsführung – Feedback – sein/ihr Fachgebiet (Siehe Lernergebnisse oberhalb) 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Qualität der eigenen Arbeiten sowie der Arbeiten von Kollegen und Kolleginnen beurteilen. – Feedback geben. – Optimierungsvorschläge einbringen.